

RS Vwgh 1988/4/19 87/11/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite sublitbb;

KFG 1967 §73 Abs1;

Rechtssatz

Obwohl die Verweigerung der Atemluftprobe im Hinblick auf die Strafbarkeit und das Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Entziehungsverfahren dem Lenken eines Kfz's in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand rechtlich gleichwertig ist, hat dies mit der Frage, ob der Lenker einen Verkehrsunfall VERSCHULDET hat (als Tatbestandsvoraussetzung des § 66 Abs 2 lit e sublit bb), nichts zu tun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110260.X03

Im RIS seit

20.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at